



Kantonale Volksabstimmung

vom 2.-4. November 1973

Gesetz über die versuchsweise Einführung einer neuen Schulorganisation (Neue Schule)

(Vom 7. Juni 1973)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

Neue Schule als Versuch

§ 1. Für den Bereich vom 5. Schuljahr bis zur Maturität wird als Versuch eine von Abschnitt I des Schulgesetzes vom 4. April 1929 abweichende neue Schulorganisation eingeführt (nachstehend Neue Schule genannt).

Die Neue Schule umfasst:

- a) eine Mittelstufe (5.-7. Schuljahr)
- b) eine Oberstufe (8.-9./10. Schuljahr)
- c) eine Diplomstufe (10.-12. Schuljahr)
- d) eine Gymnasialstufe (8.-13. Schuljahr)

Gut begabte Schüler erhalten die Möglichkeit, die Maturitätsprüfung bereits zu Ende des 12. Schuljahres abzulegen.

Verhältnis zum Schulgesetz

§ 2. Die Neue Schule ist eine Schulanstalt im Sinne des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (§ 80), dessen Vorschriften sinngemäss anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Freiwilligkeit

§ 3. Der Eintritt in die Neue Schule ist freiwillig.

Schülerzahl

§ 4. Die Zahl der in die Neue Schule (5. Schuljahr) eintretenden Schüler soll während der Dauer des Versuches 450 pro Jahr nicht übersteigen.

Schulleitung

§ 5. Rechte und Pflichten der Schulleitung werden in einer Amtsordnung umschrieben, wobei Abweichungen von § 86 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Aufgaben der Inspektionen) gestattet sind.

Wissenschaftliche Begleitung

§ 6. Der Neuen Schule wird wissenschaftliches Personal zur Planung und Auswertung des Schulgeschehens zur Verfügung gestellt.

Rechte und Pflichten der Lehrer

§ 7. Rechte und Pflichten der Lehrer, einschliesslich der Pflichtstundenzahlen, werden vom Regierungsrat unter Berücksichtigung des durch § 98a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 gegebenen Rahmens auf dem Verordnungsweg festgesetzt.

Beginn und Ende des Versuches

§ 8. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Versuchsbeginns, und zwar erst dann, wenn er dem Grossen Rat einen Schulraumbelungsplan für sämtliche Schulen vorlegen kann.

Der Regierungsrat kann den Versuch aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen. In diesem Falle haben die Schüler Anspruch auf einen angemessenen Abschluss ihrer Bildungsgänge.

Dem Grossen Rat sind nach zwei und nach fünf Jahren ab Versuchsbeginn Zwischenberichte vorzulegen. Spätestens 11 Jahre nach dem Versuchsbeginn ist ihm Antrag über die Folgerungen aus dem Versuch zu stellen.

Wenn zu wenig Schüler angemeldet werden sollten, ist der Regierungsrat ermächtigt, den Versuch nicht anzufangen.

Inspektion der Neuen Schule

§ 9. Zwei Jahre vor dem Versuchsbeginn wird die Inspektion der Neuen Schule gewählt. Sie besteht aus 7 Mitgliedern des Grossen Rates. Mit dem Versuchsbeginn werden 8 weitere Mitglieder dazugewählt, die Eltern von Schülern der Neuen Schule sein sollen. Bei einem späteren Ausscheiden von Grossratsmitgliedern sollen Eltern nachgewählt werden.

§ 10. Zur Erzielung vergleichbarer Versuchsergebnisse werden gleichzeitig für die übrigen Schulanstalten (5.-12. Schuljahr) folgende Bedingungen festgelegt:

1. Die Normzahlen der Klassengrösse werden zu Maximalzahlen erklärt.
2. Förderkurse ermöglichen den Uebertritt von der Sekundar- zur Real- und von der Real- zur Gymnasialstufe ohne Remotion.
3. Für einseitig begabte oder vorübergehend leistungsschwache Schüler werden Stützkurse durchgeführt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren und den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Es tritt nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Basel, den 7. Juni 1973

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **Dr. W. Roth**

Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Zu den wichtigsten Bestandteilen des Basler Schulsystems gehört der relativ frühe Uebertritt in die weiterführenden Schulen, der schon nach dem vierten Schuljahr stattfindet. Es besteht Grund zur Annahme, dass diese Frühselektion, obgleich sie als Begabtenförderung gedacht ist, sich für einen grossen Teil der Schüler nachteilig auswirkt, sei es, dass sie aufgrund ihres vorläufigen Entwicklungsstandes zu ungünstig beurteilt wurden, sei es, dass sie schon nach kurzer Zeit einen zu anspruchsvollen Bildungsweg aufgeben müssen. Klassenwiederholungen und Ueberalterung gehören zu den öfters unerwünschten Begleiterscheinungen des frühen Uebertritts.

Im Sinne eines Versuches soll deshalb ein neues Schulsystem vom 5. Schuljahr an eingeführt werden, an dem auf freiwilliger Basis rund 400 Schüler pro Jahr, das heisst rund ein Sechstel pro Jahrgang, teilnehmen sollen. An die Stelle der bisherigen Dreigliederung unserer Schulen (Sekundarschule, Realschule, Gymnasium) soll vom 5. bis zum 7. Schuljahr eine Mittelstufe treten, die nach den Prinzipien der Gesamtschule organisiert ist. Vom 8. Schuljahr an sind die Schüler in zwei parallelen Stufen getrennt, wobei Gymnasium (8.–13. Schuljahr) und Oberstufe mit anschliessender Diplomstufe (beide Stufen zusammen 8.–12. Schuljahr) unterschieden werden. Die Oberstufe ist intern ebenfalls nach Gesamtschul-Prinzipien gegliedert.

In bildungspolitischer Sicht darf man von der Neuen Schule zweierlei erwarten:

- Die Möglichkeit, dass Begabungen durch vorzeitige Diskriminierung nicht geweckt oder verschüttet werden, wird sich verringern. Die Förderung der Begabung wird der Feststellung der Un-Begabung vorgehen.*
- Es wird ein Mehr an Chancengleichheit – oder vielleicht besser: ein Weniger an Chancenungleichheit – geben, weil alle Vorgänge, die Ungleichheit schaffen oder registrieren, sich später, partiell und nach überprüfbaren Kriterien abspielen. Damit wird sich vor allem die Benachteiligung der Kinder aus bildungsfernen Schichten reduzieren.*

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vom
2. Dezember 1889 (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)**

(Vom 14. Juni 1973)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 53, 54 und 56 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 wird wie folgt geändert:

§ 26, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen sind diejenigen im Kanton wohnenden Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, insofern sie entweder Kantonsbürger oder als Bürger eines anderen Kantons seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sind.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Er tritt nach Erhalt der eidg. Gewährleistung in Kraft.

Basel, den 14. Juni 1973

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: **Dr. W. Roth**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Bei der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre geht es um möglichst frühzeitige politische Mitwirkung junger Menschen; die junge Generation soll Gelegenheit bekommen, ihren Beitrag zur Reform unserer Gesellschaft zu leisten. Mit 18 Jahren würde sich das Stimm- und Wahlrecht unmittelbar an die Zeit anschliessen, in der sich die Jugendlichen in Ausbildung befinden oder schon weitgehend volle Verantwortung im Berufsleben zu tragen beginnen. Hier ist der Zeitpunkt, wo eine grosse Aufgeschlossenheit und geistige Reifung der Jugend erkennbar werden, die es zu fördern gilt. Man darf vermuten, dass die Ergänzung der theoretischen staatsbürgerlichen Kenntnisse durch die Kontakte mit der politischen Praxis im Grunde genommen ideal für eine fruchtbare Politisierung ist, zumal politische Reife am ehesten durch Kooperation und Praxis erreicht werden kann.

Soziologische Untersuchungen lassen feststellen, dass zwischen den bisherigen 20- und 25jährigen Stimm- und Wahlberechtigten und denjenigen zwischen 18 und 20 keine bedeutsamen Unterschiede erkennbar sind, die weiterhin eine Ungleichstellung in den politischen Rechten rechtfertigen. Ein hinreichender Grund für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 20 Jahren für die Stimm- und Wahlberechtigung besteht demnach nicht.

Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938

(Vom 14. Juni 1973)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst folgende Aenderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938:

1. § 13 erhält folgende neue Fassung:

Präsenzkontrolle

§ 13. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Bei Eröffnung und nach Unterbrechungen der Sitzungen haben sich die Mitglieder in Präsenzlisten einzutragen. Wer sich innerhalb der ersten Viertelstunde nicht eingetragen hat, gilt für das Protokoll als abwesend.

Um die Beschlussfähigkeit des Rates während der Sitzung festzustellen, kann der Präsident jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

2. § 15 erhält folgende neue Fassung:

Sitzungsgeld und Entschädigung für Erwerbsausfall

§ 15. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an dem sie dem Grossen Rat beiwohnen, dreissig Franken. Der Statthalter erhält für den halben Sitzungstag fünfzig, der Präsident sechzig Franken; ausserdem erhält der Präsident eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000.—. Diese Sitzungsgelder und die Repräsentationsentschädigung werden alle zwei Jahre auf den Beginn eines neuen Amtsjahres entsprechend dem Basler Index der Konsumentenpreise, aufgerundet auf die nächsten Fr. 5.—, neu festgesetzt; als Basis gilt der Indexstand von 138,0 Punkten vom April 1973.

Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle, sofern ihnen deren Uebernahme nicht zugemutet werden kann. Ueber entsprechende Anträge entscheidet das Büro des Grossen Rates nach Rücksprache mit dem betreffenden Fraktionspräsidenten endgültig.

Der Anspruch auf Sitzungsgeld und Entschädigung entfällt für Mitglieder, die sich nicht fristgerecht in die Präsenzliste eingetragen haben oder die bei einem Namensaufruf durch den Präsidenten gemäss § 13 nicht anwesend sind.

3. Es wird folgender neuer § 15a zugefügt:

Fraktionsentschädigung

§ 15a. Die Fraktionen haben pro Amtsjahr Anspruch auf eine globale Entschädigung von je Fr. 10 000.— und eine zusätzliche von Fr. 500.— pro Fraktionsmitglied. Der Betrag ist ausschliesslich für die politische Arbeit der Fraktion zu verwenden. An Grossratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, wird die individuelle Entschädigung von Fr. 500.— ausbezahlt.

4. § 40 erhält folgende neue Fassung:

Sekretariat der Kommissionen

§ 40. Die Kommissionen können die Protokollführung einem Mitglied des Grossen Rates, im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten der Staatsverwaltung übertragen.

Ueber die Sitzungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt, welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Mitglieder erhalten für jede Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von fünfundzwanzig Franken. Der Sekretär, falls er Ratsmitglied ist, bezieht für jede Sitzung, an welcher er ein Protokoll zu erstellen hat, eine Entschädigung von fünfzig Franken. Der Kommissionspräsident erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung von sechzig Franken. Diese Sitzungsgelder werden alle zwei Jahre auf den Beginn eines neuen Amtsjahres entsprechend dem Basler Index der Konsumentenpreise, aufgerundet auf die nächsten Fr. 5.—, neu festgesetzt; als Basis gilt der Indexstand von 138,0 Punkten vom April 1973.

5. § 79 erhält folgende neue Fassung:

Namentliche Abstimmung

§ 79. Wenn Abstimmung unter Namensaufruf von mindestens zwanzig Grossräten schriftlich verlangt wird, so ist diesem Begehren zu entsprechen. Bei namentlicher Abstimmung wird die Stimm-

abgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder protokolliert.

Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Es tritt mit Beginn des Amtsjahres 1973/74 in Wirksamkeit.

Basel, den 14. Juni 1973

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: **Dr. W. Roth**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Kernpunkt der Gesetzesrevision ist die Frage der Entschädigung der Fraktionen. Sowohl die Fraktionen als selbständige Organe der Parteien als auch die einzelnen Grossräte erbringen bedeutende Aufwände durch die Fraktionsarbeit, die bekanntlich nicht honoriert wird. Es wird heute noch als „nobile officium“ der Parteien angesehen, dass sie diese Arbeit auch finanziell ermöglichen. Dabei wird übersehen, dass heute die Parteien nur von einem kleinen und keineswegs besonders finanzkräftigen Teil der Stimmbürger getragen werden müssen. Den Fraktionen soll nun die Möglichkeit gegeben werden, globale Entschädigungen mit einer Abstufung entsprechend den Fraktionsgrössen in einem bestimmten Rahmen nach eigenem Ermessen zu verwenden. Dieser Rahmen wird in erster Linie in der Aufwertung und unabhängigen Gestaltung der Fraktionsarbeit gesehen.